

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetzgebender Rath, 28. Juli.

(Fortschung.)

Beschluß des von der Finanzcommission angebrachten Decrets, für die Bestätigung des Verkaufs von Eigenschaften des Klosters Einsiedeln.

2. Des Wirthshauses zu Eschenz, bestehend in einem steinernen Gebäude, Scheuer, Stallung und Krautgarten sammt 3 3/4 Maah Wieswachs und einigen Fahrnissen um die Summe der 9082 Fr. 1 Bz. 8 2/11 Rp. (Schaz. Fr. 8728. Ueberl. Fr. 354. 1. 8 2/11.)

Beyde Gebäude bedürfen beträchtliche Reparationen und von der Mühle sey besonders wegen guter Herstellung einer andern am gleichen Orte sich befindlichen Mühle, kein dem Interesse der Kaufsumme annähernder Ertrag zu hoffen. Aus diesen Gründen, so wie wegen des verschuldeten Zustandes des Klosters Einsiedeln, wird diese Veräußerung von allen Behörden angerathen und eben deswegen glaubt auch die Finanz-Commission darauf schliessen zu sollen.

Der Decrets-Vorschlag über die Trennung der Dorfschaft Arcugno von der Pfarrey Losone wird in zweite Bevathung genommen und hierauf zum Decrete erhoben. (S. dass. S. 1).

Die Unterrichtscommission erstattet ein neues Gutachten über die Trennung der Gemeinden Höchstetten und Seeberg, welches für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Petitionen Commission berichtet über folgenden Gegenstand:

Joseph Christen von Herzogenbuchsee besitzt zu Kernenried, Distr. Burgdorf, einen Hof, der auf der einen Seite gegen verschiedene Personen bodenzinspflichtig, auf der andern Seite aber berechtigt ist, den Hau- und Flachsgehenden von einem gewissen Bezirk zu erheben.

Da der Petent die Beschwerden seiner Besitzung gefällig entrichtet hat, so verlangt er hingegen in den Rechten derselben sowohl in Betreff der Leistungen der drey letzten Jahre, als auf die Zukunft gleichfalls geschützt, oder aber sey es durch Nachlassung seines Bodenzinses oder sonst entschädigt zu werden. Wird an die Vollziehung gewiesen.

Die Saalinspektor legen ihre Rechnung für das vergangne Bierteljahr vor; sie wird der Finanz-Commission überwiesen.

Der Volkz. Rath hat über den Decrets-Vorschlag, der

den Zusammentritt der allgemeinen Tagsatzung auf den 7. Herbstm. bestimmt, nichts zu bemerken. Derselbe wird also zum Decret erhoben. (S. dass. S. 357).

Die Constitutions-Commission erstattet ein Gutachten über die Ertheilung des helvetischen Bürgerrechts an den zu Orbe sesshaften B. Arland Tälli von Gens, das für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Auf den Bericht der Constit. Commission, daß die am 20. d. eingelangte Bitte der Municipalität Gams, zum Cant. Appenzell eingetheilt zu werden, wahrscheinlich schon früher abgesagt worden sey, als das Eintheilungsgesetz vom 26. Brachm., wodurch diesem Wunsch bereits entsprochen ist, wird dieselbe zu den Acten gelegt.

Man schreitet zu Wiederbesetzung der vacanten Stelle im Volkz. Rath.

Durch geheimes und absolutes Stimmenmehr wird der B. Usteri, Mitglied des gesetzg. Rathes, zum Mitglied des Volkz. Rathes ernannt.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Aufs folge Ihrer Einladung vom 29. Juni legt Ihnen hiebey der Volkz. Rath die General-Staatsrechnung für das Jahr 1798 in derjenigen Form vor, in der Sie dieselbe verlangt haben mögen.

So sehr nun der Volkz. Rath wünscht, daß diese Rechnung Ihrer Erwartung entspreche, so sehr wird sich derselbe angelegen seyn lassen, Ihrer zur Unterstutzung der Staatsrechnungen niedergesetzten Commission über diejenigen Verschiedenheiten und Rechnungsfehler, die Sie in der Generalstaatsrechnung bey Vergleichung der Schatzamts-Rechnung wahrgenommen, durch das Finanzministerium jenen Aufschluß zu geben, der Sie vollkommen befriedigen und beruhigen wird.

Am Ende dieser Generalstaatsrechnung werden Sie B. G. eine Recapitulation des sämtlichen Staatsvermögens finden, in Ansehung dessen der Volkz. Rath sich eine Bemerkung erlaubt, die ihm in aller Hinsicht wichtig zu seyn scheint. Unter den 33,287.968 Fr., welche das sämtliche liquide Staatsvermögen ausmachen sollen, befinden sich einige summarische Theile, über welche die Regierung zu keiner Zeit disponiren konnte, und auch heute noch nicht disponiren kann, und andere Summen, die durch die Begebenheiten der Zeit in die Classe der unsichern Besitzungen gekommen sind, oder doch an ihrem Werthe beträchtlich verloren haben, welcher nur bei der Rückkehr der günstigsten Umstände wieder hergestellt werden kann. Der Volkz. Rath glaubt demnach, es sey der Klugheit und dem Staatsinteresse

wesentlich angemessen, daß die Gesetzgebung keine Bekanntmachung von einem Resultate erlaube, welches zu irrgen Meinungen und Vorstellungen leiten und die nachtheiligsten Folgen nach sich ziehen könnte.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Civilgesetzgeb. Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Sie werden aus den beylegenden Schriften erschen, daß der B. Joh. Hirter von Mühlenthurnen anfänglich zu 2jähriger Einsperrung und nachher auf 1 Jahr in das Blauhaus von dem Distriktsgericht Niederseligen verurtheilt worden ist, weil er den Gerichtsweibern Widerstand geleistet hatte, da sie ihn aus einem Wirthshause, allwo er sich mit Singen und Trinken belustigte, und daselbst, ohne es zu wissen, die Sitzungen des in einem anstoßenden Zimmer versammelten Distriktsgericht störte, — abführen wollten.

Die Widersehlichkeit gegen die Befehle des Gerichts, welches ihn schweigen hieß, die Thäilichkeiten und Neuerungen, welche sich Hirter erlaubte, um dadurch den Weibern zu entgehen, die ihn mit Gewalt in das Gefängniß schleppen wollten, lassen sich nicht entschuldigen und verdienien bestraft zu werden.

Allein B. G. wenn das Distriktsgericht von Niederseligen das Vergehen des Joh. Hirter näher erwogen und sein Verhältniß zu der Strafe reifer überlegt hätte, so würde es gewiß diese That nicht mit den Verbrechen, wovon die Art. 94 und 100 des peinlichen Gesetzbuchs Erwähnung thun, verwechselt haben. Die Handlung des Hirter scheint durchaus mehr geeignet zu seyn, auf dem Weg der Zuchtpolizey beurtheilt zu werden, denn die obenangeführten Artikel können nicht mehr auf ihn anwendbar seyn. Diese setzen einen kaltblütigen und hartnäckigen Widerstand gegen die Vollziehung eines Gesetzes oder eines öffentlichen Actes und einen vorsätzlichen Willen zu widerstehen, voraus.

Diesen Erwägungen sind noch die günstigen und guten Zeugnisse beizufügen, welche ihm von der Municipalität zu Thurnen und von denselben ertheilt wurden, die mit ihm tranken, als diese Sache vorgieng. Der Volkz. Rath glaubt nicht, daß dieser sonst ruhige und ehrbare Mann mit Verbrechern, unter der Last dieser Urtheile in gleiche Reihe gesetzt werden solle. Er glaubt vielmehr, daß er mit der wirklich schon ausgestandenen Gefängnisskrafe und mit Bezahlung der Kosten hinlänglich gebüßt habe, und schlägt Ihnen demnach vor, dem B. Joh. Hirter von Mühlenthurnen die übrige Strafe, zu welcher er verfällt wurde, nachzulassen.

Am 29. und 30. Juli waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 31. Juli.

Vice-Präsident: Wyttensbach.

Folgendes Schreiben wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Als diesen Morgen Eure Wahl eines Mitgliedes des Volkz. Raths auf mich fiel, war ich unsfähig, Euch meine Empfindungen auszudrücken; aber ich glaubte, Euerm Rufe Gehorsam schuldig zu seyn. In der Ueberzeugung, daß Ihr auf diesen Gehorsam rechnetet, habe ich meine Kräfte nicht abgewogen; jeder Versuch, dieses zu thun, hätte mich von der Annahme der Stelle abhalten müssen. Ich sah vor mir die besten Bürger sie ablehnen, und neben mir die fähigsten und erfahrensten Männer beym Anblick der Lage des Vaterlandes und der nahen für sein Schicksal entscheidenden Tage zurückbeben. Ich folge Euerm Rufe B. G. in der Ueberzeugung, daß Ihr verlanget, ich soll an der Sache der Republik und der Freyheit nicht verzweifeln, und ich soll mit festem Mutth und mit entschlossenem Sinn, der Freyheit heilige Grundsätze, des Vaterlandes Ehre und der Bürger Rechte vertheidigen. Ich gelobe Euch, daß ich das thun will, und ich bitte Euch B. G. diese Zusicherung, so wie jene meiner achtungsvollen Ergebenheit, gütig anzunehmen.

Uster.

Der Rath beschließt, in 10 Tagen zur Wahl eines neuen Mitgliedes in den gesetzg. Rath zu schreiten.

Folgende Gutachten werden zum erstenmal verlesen und für die gewöhnlichen 3 Tage auf den Taugleytisch gelegt:

1) Gutachten der Civilgesetzgeb. Commission über das Heurathsbegreben des B. Petter von Aelen.

2) Gutachten gleicher Commission über die Heurathsbewilligung des B. Peter Ryß von Bibern mit der Schwester Tochter seiner verstorbenen Ehefrau. Diesem wird eine neue von dem B. Distriktsstatthalter von Milden eingesandte Bittschrift des Ryß beigefügt.

3) Gutachten der Finanz-Commission über die Verkaufsstätigung eines zu den einstiedlischen Klostergütern gehörigen Grundstücks zu Gachnang, C. Thurgau.

Die Civilgesetzgeb. Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Die Justizcommission schlägt Ihnen über die Bittschrift der Gemeinden Faldo und Chigigna C. Bellinz, welche Sie bittet, daß gegen die Gemeinde Chironico ausgefallte und durch zwey obere Instanzen bestätigte Urtheil, welches der Volkz. Rath nicht exequieren lassen will, handzuhaben, und daher den Volkz. Beschluß aufzuheben, folgende Botschaft vor:

(Die Fortsetzung folgt.)